



Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Schulbetreuung (Schulbetreuungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am ~~24. Juli 2024~~ 29. Juli 2026 folgende Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Schulbetreuung beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Schulbetreuungseinrichtungen	2
§ 3 Zweck.....	2
§ 4 Öffentliche Einrichtung	2
II. Benutzungsvorschriften	3
§ 5 Öffnungszeiten	3
§ 6 Beginn des Benutzungsverhältnisses, Anmeldung und Aufnahme.....	3
§ 7 Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Abmeldung.....	4
§ 8 Benutzungsregeln.....	5
§ 9 Aufsichtspersonal	6
III. Betreuung.....	6
§ 10 Schulbetreuungsjahr	6
§ 11 Besuchsregeln, Betreuungsferien und Schließtage.....	6
§ 12 Betreuungsverantwortung	7
§ 13 Regelung in Krankheitsfällen	7
IV. Benutzungsgebühren	8
§ 14 Erhebungsgrundsatz.....	9
§ 15 Gebührenschuldner	9
§ 16 Gebührenhöhe	9
§ 17 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren	9
§ 18 Saktionsgebühren.....	10

IV. Schlussbestimmungen	10
§ 19 Haftung.....	10
§ 20 Ordnungswidrigkeiten	10
§ 21 Inkrafttreten	11
Anlage.....	12

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemeindeeigene Schulbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung an den Kressbronner Grundschulen sowie der Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung an den weiterführenden Schulen des Bildungszentrums Parkschule.

§ 2

Schulbetreuungseinrichtungen

Die gemeindeeigenen Schulbetreuungseinrichtungen befinden sich in folgenden Schulen:

1. Die Schulbetreuung an der Nonnenbachschule im Schulweg 10 in 88079 Kressbronn am Bodensee;
2. Die Schulbetreuung am Bildungszentrum Parkschule in der Maicher Straße 15 in 88079 Kressbronn am Bodensee.

§ 3

Zweck

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Schulbetreuung.

§ 4

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt die Schulbetreuung jeweils für sich als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung der Schulbetreuung steht Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen der Kapazität und dieser Satzung offen. Die Mindestanzahl der zu betreuenden Kinder wird auf fünf Personen pro Gruppe festgelegt, bei weniger Kindern kann eine

Schulbetreuung nicht angeboten werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in die Schulbetreuung.

- (3) Die Benutzung der Schulbetreuung durch andere Personen, als die in Absatz 2 genannten, kann zugelassen werden. Diese haben keinen Anspruch auf Benutzung der Schulbetreuung.

II. Benutzungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Schulbetreuung werden durch den Bürgermeister im Benehmen mit der jeweiligen Schule festgesetzt.

§ 6

Beginn des Benutzungsverhältnisses, Anmeldung und Aufnahme

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Schulbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten durch Bescheid der Gemeinde. Der Antrag muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden. Die im Antrag abzugebenden Angaben werden durch den Bürgermeister festgelegt.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes kann die Vorlage eines gültigen Personalausweises der Personensorgeberechtigten verlangt werden. Die Gemeinde darf zu diesem Zweck personenbezogene Daten erheben, speichern und verarbeiten. Mit der Anmeldung des Kindes erklären sich die Personensorgeberechtigten mit den Regelungen dieser Satzung, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere den Benutzungsregeln und den Gebührentatbeständen, einverstanden und erteilen die Zustimmung zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für alle Zwecke der Schulbetreuung.
- (3) In die Schulbetreuung können Kinder der jeweils zugehörigen Schule aufgenommen werden, soweit das notwendige Betreuungspersonal und Betreuungsplätze vorhanden sind.
- (4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (5) Der Gemeinderat legt die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung (Aufnahmekriterien) fest. Für alle Schulbetreuungen der Gemeinde gelten dieselben Grundsätze.

- (6) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konfliktlagen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z. B. bei Getrenntleben), unverzüglich selbstständig eine Regelung (z. B. hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Einrichtungsbereich) herbeizuführen, sei es außergerichtlich oder gerichtlich und hiervon die Gemeinde, in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang, über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.

§ 7

Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Abmeldung

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abschluss des Schuljahres, Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Gemeinde oder die Schule.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis im Laufe des Schulbetreuungsjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Schulhalbjahr schriftlich oder auf elektronischem Wege beenden.
- (3) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Grundes schriftlich oder elektronisch beenden (Ausschluss). Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - 1. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
 - 2. ein wiederholtes Fehlverhalten des zu betreuenden Kindes, insbesondere wenn dieses andere Kinder oder die Aufsicht unzumutbar belästigt, stört oder verletzt;
 - 3. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten oder der Benutzungsregeln;
 - 4. ein Zahlungsrückstand der Schulbetreuungsgebühren über zwei Monate;
 - 5. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Betreuungskonzept, trotz eines von der Gemeinde anberaumten Einigungsgespräches;
 - 6. Verweigerung der Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeiten einschließlich Schulbetreuungsgebühr auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung;
 - 7. die Nichtbeachtung der in § 6 Absatz 7 aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz eines von der Gemeinde anberaumten Einigungsgespräches.
 - 8. den individuellen Bedürfnissen des Kindes kann auf Grund seiner Entwicklung oder seinen Verhaltensweisen nicht entsprochen werden;

9. vom Kind gehen Gefahren für andere Kinder oder die pädagogischen Fachkräfte aus;
10. ein Personensorgeberechtigter oder das zu betreuende Kind verstößt gegen eine im Rahmen des Besuchs der Schulbetreuung obliegende gesetzliche Pflicht;
11. der Widerruf des SEPA-Basislastschriftmandats.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid, er ist unter Wahrung einer Frist von einer Woche vorher schriftlich oder elektronisch anzudrohen. Im Falle der Ausschlussgründe nach Satz 2 Nr. 9 ist eine vorherige Androhung des Ausschlusses nicht erforderlich. Im Falle der Ausschlussgründe nach Satz 2 Nr. 8 und 9 kann das Kind auch vorübergehend ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden. Bereits entrichtete Gebühren werden für den laufenden Monat in den Fällen von Satz 1 bis 4 nicht erstattet.

- (4) Mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer der Schulbetreuung alle noch in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände der Einrichtung zurückzugeben. Bis zum Eintritt der Abmeldewirkung entrichtete oder entstandene Gebühren für die Benutzung sind zu begleichen und werden nicht zurückerstattet. Der Benutzer hat das Recht, die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, ausgenommen sind solche Daten, die einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen.

§ 8

Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Schulbetreuung sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer Benutzer oder anderer Personen, die sich im Gebäude oder der Nachbarschaft aufhalten, zu vermeiden.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 1. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher in den Räumen der Schulbetreuung frei herumlaufen zu lassen;
 2. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 3. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 4. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder ohne Erlaubnis der Gemeinde Instrumente zu spielen bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 5. ohne vorherige Zustimmung durch die -Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 6. sich im Anstoß erregenden Zustand in den Räumen der Schulbetreuung aufzuhalten;
 7. in den Räumen der Schulbetreuung, einschließlich der zugehörigen Außenanlagen, zu rauchen.

- (3) Benutzungsregeln der in den Räumen der Schulbetreuung angebrachten Hinweisschilder sind einzuhalten.
- (4) Für die Beachtung dieser Regeln sind bei Kindern die Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht verantwortlich.

§ 9

Aufsichtspersonal

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Reinlichkeit und die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Die Benutzer haben den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die sich trotz Abmahnung nicht an die Bestimmungen dieser Satzung halten oder Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, aus den Räumen der Schulbetreuung zu verweisen. Die Benutzungsgebühr wird in diesen Fällen nicht zurückerstattet.
- (3) Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, können durch die Gemeinde zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Schulbetreuung ausgeschlossen werden. Benutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

III. Betreuung

§ 10

Schulbetreuungsjahr

Das Schulbetreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.

§ 11

Besuchsregeln, Betreuungsferien und Schließtage

- (1) Kann ein Kind die Einrichtung wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, ist von mindestens einem Personensorgeberechtigten rechtzeitig (i. d. Regel bis zur ersten Unterrichtsstunde) die Betreuung oder das Sekretariat der jeweiligen Schule zu informieren.
- (2) Bei einer Hospitation der Eltern in der Einrichtung sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Der Besuch der Einrichtung richtet sich nach der beantragten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist nicht möglich.

- (4) Die Betreuungsferien der Schulbetreuung richten sich nach den Schulferien der jeweiligen Schule.
- (5) Der Schulbetreuung stehen neben den Betreuungsferien insgesamt weitere fünf Schließtage zu. Neben den Betreuungsferien können sich Schließtage für die Einrichtung oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, eines Arbeitskampfes, Verpflichtung zur Fortbildung, innerbetriebliche Anlässe, Fachkräftemangel, bautechnische und bzw. oder betriebliche Mängel. Die Schließtage werden durch die Gemeinde im Benehmen mit der jeweiligen Schule festgelegt. Die Personensorgeberechtigten sind hiervon baldmöglichst zu unterrichten.

§ 12

Betreuungsverantwortung

- (1) Die in der Schulbetreuung tätigen Betreuungskräfte der Gemeinde sind während der vereinbarten Betreuungszeit der jeweiligen Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personenberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Schulbetreuung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine Erklärung gegenüber der Gemeinde, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist ebenfalls eine Erklärung gegenüber der Gemeinde erforderlich. Leben die personenberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personenberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Schulbetreuung an die Betreuungskräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personenberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personenberechtigter erklärt, dass sein Kind allein nach Hause gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Schulbetreuung.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Festen, Ausflügen) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 13

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte zu belehren.
- (3) Bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber, ansteckenden Hauterkrankungen und ähnlichem sowie bei Weinerlichkeit und starker Anhänglichkeit sind die Kinder zu Hause zu behalten. Insbesondere sind Kinder zu Hause zu behalten:
 1. bei Fiebererkrankungen: bis sie 24 Stunden fieberfrei sind; von Fieber in diesem Sinne ist ab einer Körpertemperatur von 38° C auszugehen;
 2. bei Magen-Darm-Erkrankungen: bis sie ~~48~~24 Stunden von Erbrechen und Durchfall befreit sind;
 3. bei ansteckenden Hauterkrankungen: bis die Hauterkrankung so weit abgeheilt ist, dass die Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht;
 4. bei Bindehautentzündung: bis die Bindehautentzündung von einem Arzt begutachtet und behandelt worden ist;
 5. bei PedikULOse (Lausbefall): bis die PedikULOse vollständig abgeheilt ist;
 6. bei allen übrigen Erkrankungen: bis keine Gefahren mehr für andere Kinder und pädagogische Fachkräfte von der Erkrankung des Kindes ausgehen.

Die Betreuungskräfte in der Schulbetreuung können in Zweifelsfällen ein schriftliches ärztliches Attest einfordern, wenn unklar ist, ob eine ärztliche Behandlung stattgefunden hat bzw. die Krankheitserscheinungen abgeheilt sind.
- (4) Erkrankt ein Kind während des Betreuungsaufenthaltes in der Schulbetreuung, so muss das Kind von den Personensorgeberechtigten sofort abgeholt werden.
- (5) Erkranken mehrere Kinder in der Schulbetreuung an derselben Erkrankung und ist von einer erheblichen Ansteckungsgefahr für andere Kinder oder Betreuungskräfte auszugehen, so kann der Bürgermeister:
 1. Kinder, die im gemeinsamen Haushalt mit einem erkrankten Kind leben, vom Besuch der Schulbetreuung bis zur vollständigen Abheilung der Erkrankung ausschließen;
 2. die vorübergehende Schließung der Schulbetreuung anordnen.
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den tätigen Betreuungskräften verabreicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 14**Erhebungsgrundsatz**

- (1) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands für die Bereitstellung und die Benutzung der Schulbetreuung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder unabhängig davon zu entrichten, ob diese im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Schulbetreuung tatsächlich besucht haben oder nicht. Bei vorübergehendem Fehlen (z. B. bei Krankheit, Urlaub) eines Kindes ist die volle Benutzungsgebühr so lange weiter zu zahlen, wie der Betreuungsplatz für das Kind freigehalten werden soll.
- (3) Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei vorübergehender Schließung der Schulbetreuung zu entrichten, eine Abmeldung ausschließlich für diesen Zeitraum ist nicht möglich. Insbesondere werden die Gebühren bei vorübergehender Schließung wegen eines Arbeitskampfes, krankheitsbedingtem Personalmangel oder krankheitsbedingter Schließung der Schulbetreuung zum Schutz der Kinder und der pädagogischen Mitarbeiter nicht erstattet.

§ 15**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Schulbetreuung besucht sowie derjenige, der es ~~das Kind~~ zum Besuch der Schulbetreuung anmeldet. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16**Gebührenhöhe**

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Anlage (Schulbetreuungsgebührenverzeichnis). Die Kosten für das Mittagessen sind in den Gebühren nicht enthalten, die Abrechnung erfolgt direkt über den Lieferanten. Die Gemeinde bezuschusst das Mittagessen durch einen vom Gemeinderat festgelegten Betrag.

§ 17**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats und wird sofort zur Zahlung fällig. Die Gebühr wird im Wege der Abbuchung durch die Gemeinde Kressbronn a. B. erhoben.

§ 18

Sanktionsgebühren

Werden Kinder der Schulbetreuung entgegen den Betreuungszeiten nach dem jeweils gewählten Betreuungsmodell in der Schulbetreuung abgegeben oder belassen, so sind vom Gebührenschuldner Sanktionsgebühren an die Gemeinde Kressbronn a. B. zu entrichten. Die Höhe der Sanktionsgebühren richtet sich nach der Anlage. Sanktionsgebühren werden sofort fällig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch schadhafte Einrichtungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Benutzer haben die Gemeinde von allen Forderungen freizustellen, die auf der Verletzung von Rechten Dritter beruhen.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Räume der Schulbetreuung und der zugehörigen Einrichtungen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 7 Absatz 1 andere unzumutbar stört oder belästigt;
 2. entgegen § 7 Absatz 2 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder frei herumlaufen lässt; Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt; Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt; in störender Lautstärke Musikgeräte abspielt oder ohne Erlaubnis der Gemeinde Instrumente spielt bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht; Waren oder Dienstleistungen aller Art ohne Erlaubnis der Gemeinde anbietet oder Druck- und Werbeschriften ohne Erlaubnis der Gemeinde verteilt; sich in einem betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand in den Räumen der Schulbetreuung aufhält; in den Räumen der Schulbetreuung raucht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 21
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. September 202~~6~~4 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom ~~21. Juli~~1. September 202~~4~~1 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 2~~9~~5. Juli 202~~6~~4

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Anlage

SCHULBETREUUNGSGEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Benutzungsart	Gebühr/Faktor
1000	Allgemeine Benutzungsgebühren	
1100	Sanktionsgebühren je angefangene halbe Stunde pro Kind	35,00 €
2000	Schulbetreuung Kressbronner Grundschulen	
2100	Frühbetreuung (vor dem Schulbeginn)	
2110	Benutzung 1 bis 2 Tage pro Woche, je Kind und Monat	14,00 €
2120	Benutzung ab 3 Tagen pro Woche, je Kind und Monat	25,00 €
2200	Mittagsbetreuung (nach der Schule)	
2210	Benutzung 1 bis 2 Tage pro Woche, je Kind und Monat	25 7,00 €
2220	Benutzung ab 3 Tagen pro Woche, je Kind und Monat	55 9,00 €
2300	Nachmittagsbetreuung (nach der Mittagsbetreuung)	
2310	Benutzung 1 bis 2 Tage pro Woche, je Kind und Monat	27,50 <u>33,00</u> €
2320	Benutzung ab 3 Tagen pro Woche, je Kind und Monat	55,00 €
3000	Schulbetreuung weiterführende Schulen Klasse 5 + 6	
3100	Mittagsbetreuung (nach der Schule)	
3110	Benutzung 1 Tag pro Woche, je Kind und Monat	18,50 €

3200	Nachmittagsbetreuung (nach der Mittagsbetreuung)	
3210	Benutzung 1 Tag pro Woche, je Kind und Monat	32,50 €